

Nummer	Bezeichnung	Seite
61/2015	Wahlbekanntmachung zu der Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin am Sonntag, dem 13.09.2015	67
62/2015	7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020) im Parallelverfahren mit Bebauungsplan Nr. 184 „Friedrichsdorfer Straße“ hier: Entwurf und Auslegung	68
63/2015	Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 214/5 „Schlüterstraße/Brockhäger Straße“	70
64/2015	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 276 „Molkereistraße“ (tlw. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 239 Teilplan 8) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB	71
65/2015	Änderungs-Bebauungsplan Nr. 117(neu)/3 „Johannisstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) 1. Aufstellungsbeschluss 2. Entwurf und Auslegung	72

61/2015

Wahlbekanntmachung zu der Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin am Sonntag, dem 13.09.2015

1. Am 13.09.2015 findet die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Stadtgebiet Gütersloh ist für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in 54 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2015 bis 23.08.2015 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Eine Stimmbezirkseinteilung liegt ab sofort im Rathaus I, Berliner Straße 70, Zimmer 203 und am Wahltag in sämtlichen Wahllokalen zu jedermanns Einsicht aus.

Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 13.09.2015 um 15.00 Uhr in der Mensa des Städt. Gymnasiums, Schulstraße 18, Gütersloh zusammen.

3. Die Wählerin/Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wählerin/ Der Wähler soll ihre/seine Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen. Damit sie/er sich auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann, ist ein Personalausweis – bei Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wählerin/Der Wähler hat für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin eine Stimme.

Der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin enthält die Bezeichnung der Wahl, die Nummer des Wahlvorschlags sowie den Namen, das Geburtsjahr, die Berufsbezeichnung und die Anschrift der Kandidaten/in. Außerdem enthält er die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung bzw. den Hinweis Einzelbewerberin/Einzelbewerber sowie einen Kreis für die Kennzeichnung

Die Wählerin/Der Wähler hat für diese Wahl eine Stimme. Sie/Er gibt ihre/seine Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Stimmzettel (grün) muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Die Wahlräume in der Stadt Gütersloh sind barrierefrei erreichbar.

4. Wählerinnen/ Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Gütersloh oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Wahl im Wahllokal weist sich der/die Inhaber/in eines Wahlscheines aus und übergibt den Wahlschein dem/der Wahlvorsteher/in. Diese/r prüft den Wahlschein und behält ihn ein. Im Falle der Zulassung zur Wahl erhält die Wählerin/der Wähler den erforderlichen Stimmzettel.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die Bürgermeisterin, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Nach dem Eingang des Wahlbriefes bei der Bürgermeisterin darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die Wählerin/der Wähler ihren/seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so wird ihr/ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt, nachdem sie/er den alten Stimmzettel vernichtet hat.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Ein/e Wähler/in, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in den Stimmzettelumschlag zu legen, kann sich einer Hilfsperson bedienen. Hat die Wählerin/ der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur

Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin/ des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

5. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

6. Als Bürgermeisterin oder Bürgermeister ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet am 27. September 2015 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den identischen Wahlräumen eine Stichwahl statt.

In diesem Fall erfolgen weitere Regelungen mit der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung spätestens bis zum 6. Tag vor der Stichwahl.

Zur Stichwahl erfolgt allerdings nicht erneut die Übersendung einer Wahlbenachrichtigung.

Aus diesem Grund wird diese – wie sonst bei Wahlen üblich – im Wahlraum nicht einbehalten, sondern unmittelbar wieder ausgehändigt.

Gütersloh, den 28.08.2015

Maria Unger
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 61/2015)

62/2015

7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020) im Parallelverfahren mit Bebauungsplan Nr. 184 „Friedrichsdorfer Straße“ hier: Entwurf und Auslegung

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 25.08.2015 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 184 „Friedrichsdorfer Straße“ und der 7. Änderung des FNP 2020 mit Begründung und Umweltbericht zum Zwecke der öffentlichen Auslegung hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 184 bzw. der Auslegung hinsichtlich der 7. Änderung des FNP 2020 wie folgt zugestimmt:

„Dem Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 184 „Friedrichsdorfer Straße“ jeweils mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der Auslegung zugestimmt.“

Die zukünftigen Plangebiete sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich und jeweils durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt. Mit den vorliegenden Planverfahren soll der überkommene Standort der ehemaligen Ziegelei einer gewerblichen Nachfolgenutzung zugeführt werden sowie der Bereich nördlich der Friedrichsdorfer Straße insgesamt städtebaulich neu geordnet werden.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 184 „Friedrichsdorfer Straße“ und der der 7. Änderung des FNP 2020 liegen mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4 a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom

09.09.2015 bis einschließlich 23.10.2015

bei der Bürgermeisterin der Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus, Haus I, 6. Etage, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen zur Einsichtnahme vor:

Gutachten und Untersuchungen:

Umweltbericht als Teil der Begründung; Eingriffsbewertung / - bilanzierung; Artenschutzbeitrag; Schalltechnische Untersuchung; Überprüfung der Belastungssituation des Untergrunds und der Gebäudesubstanzen im Bereich der ehemaligen Ziegelei

Stellungnahmen folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange:

Bezirksregierung Detmold; Kreis Gütersloh; Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Äußerungen von Bürgerinnen und Bürgern:

In der Bürgerversammlung am 22.04.2015 und einer Stellungnahme eines Einwenders wurden die Altablagerung, die geplante Ausweisung als Gewerbegebiet und verkehrliche Belastungen angesprochen.

Die verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen beziehen sich dabei auf die Schutzgüter wie folgt:

1. Schutzgut Mensch:
Lebens- und Wohnumfeld, Naherholung, Auswirkungen durch Lärm, Verkehr, Bodenverunreinigungen
2. Schutzgut Pflanzen und Tiere:
Wald- und Gehölzstrukturen, Lebensräume von Fledermäusen und Vögeln
3. Schutzgut Boden und Wasser:
Verlust bzw. Einschränkung der Bodenfunktionen durch Versiegelungen, Vorbelastungen durch bisherige gewerbliche Nutzung und ehemaliger Deponie
4. Schutzgut Klima und Luft:
Erhalt von Grün- und Waldflächen, Aufforstung
5. Schutzgut Landschaft:
Erhalt von Grün- und Waldflächen, Gebäudehöhenbegrenzung
6. Schutzgut Kultur- und Sachgüter:
Vorgaben zur Ortsbildpflege

Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit zur Erörterung und es können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zuständiger Sachbearbeiter für den Bebauungsplan Nr. 184:

Frank Sill, Zimmer: 619

Tel. 05241/82-2388, Fax 82-3533,

Email: Frank.Sill@gt-net.de

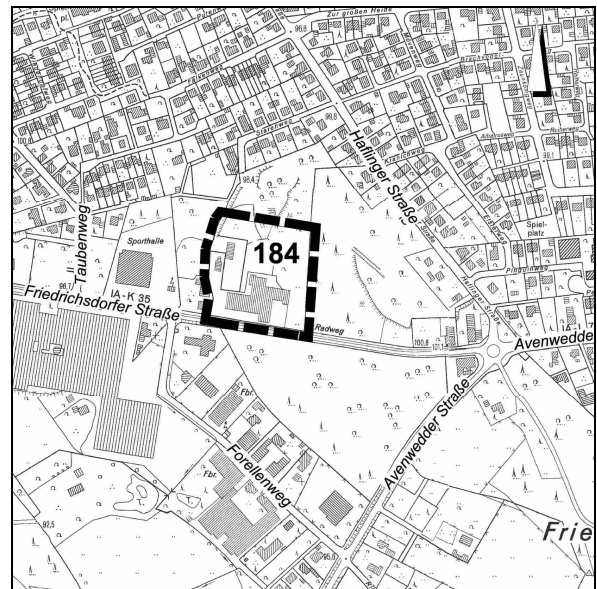
Zuständige Sachbearbeiterin für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP 2020):

Sandra Stenker, Zimmer: 617

Tel. 05241/82-2383, Fax 82-3533,

Email: Sandra.Stenker@gt-net.de

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:
www.stadtplanung.guetersloh.de

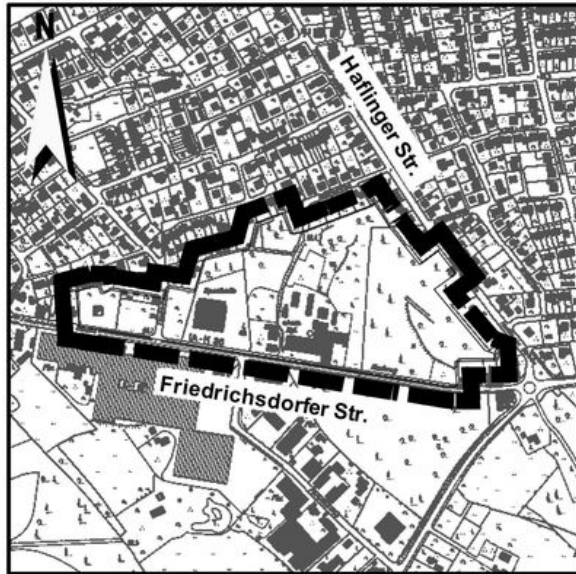


Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 184 „Friedrichsdorfer Straße“

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1: 5000 (verkleinert)

© Kreis Gütersloh 2013

www.kreis-guetersloh.de



Übersichtsplan zur 7. Änderung des FNP 2020

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1: 5000 (verkleinert)
 © Kreis Gütersloh 2013
 www.kreis-guetersloh.de

Gütersloh, den 31.08.2015

Die Bürgermeisterin
 In Vertretung
 Schulz
 Stadtbaurat

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 62/2015)

63/2015

Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 214/5 „Schlüterstraße/Brockhäger Straße“

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 28.08.2015 den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 214/5 „Schlüterstraße/Brockhäger Straße“ mit Begründung gemäß §§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

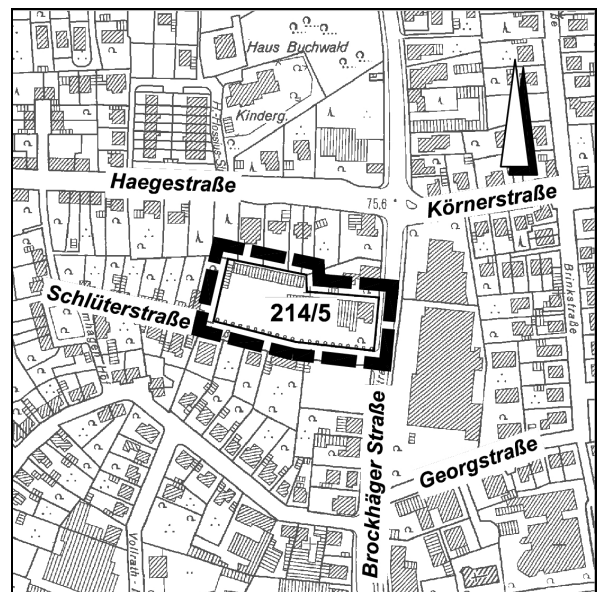
1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 214/5 „Schlüterstraße/Brockhäger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und stimmt der Begründung zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungs-Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unter-

brochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Änderungs-Bebauungsplan verbindlich.

Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 214/5 „Schlüterstraße/Brockhäger Straße“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus I, 6. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 28.08.2015 über den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 214/5 „Schlüterstraße/Brockhäger Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 214/5 "Schlüterstraße/Brockhäger Straße"

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
 © Kreis Gütersloh 2013
 www.kreis-guetersloh.de

Hinweise zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 214/5 „Schlüterstraße/Brockhäger Straße“

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 28.08.2015

Maria Unger
Die Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 63/2015)

64/2015

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 276 „Molkereistraße“ (tlw. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 239 Teilplan 8) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 28.08.2015 den Bebauungsplan Nr. 276 „Molkereistraße“ (tlw. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 239 Teilplan 8) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit Begründung gemäß §§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

- Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belan-

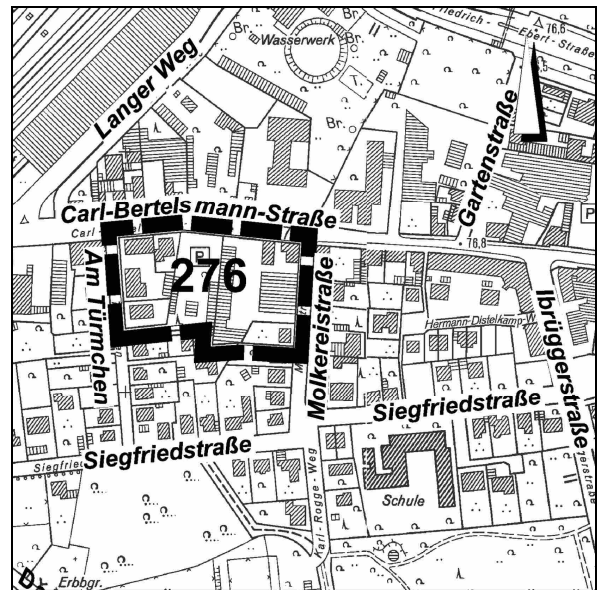
ge in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.

- Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 276 „Molkereistraße“ (tlw. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 239 Teilplan 8), bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung und stimmt der Begründung zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 276 „Molkereistraße“ (tlw. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 239 Teilplan 8) wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus I, 6. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 28.08.2015 über den Bebauungsplan Nr. 276 „Molkereistraße“ (tlw. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 239 Teilplan 8) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 276 "Molkereistraße" (tlw. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 239 Teilplan 8)

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 276 „Molkereistraße“ (tlw. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 239 Teilplan 8)

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 28.08.2015

Maria Unger
Die Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 64/2015)

65/2015

Änderungs-Bebauungsplan Nr. 117(neu)/3 „Johannisstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

- 1. Aufstellungsbeschluss**
- 2. Entwurf und Auslegung**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 25.08.2015 die Aufstellung des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 117(neu)/3 „Johannisstraße“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) u.a. wie folgt beschlossen:

„Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 117 (neu)/3 „Johannisstraße“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Dem Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 117 (neu)/3 „Johannisstraße“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der Auslegung zugestimmt.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Mit dem vorliegenden Planverfahren sollen die Festsetzungen im Bereich der Erschließung des Plangebietes an den tatsächlich ausgebauten Stand angepasst werden.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Änderungs-Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Der Planentwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 117(neu)/3 „Johannisstraße“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

09.09.2015 bis einschließlich 23.10.2015

bei der Bürgermeisterin der Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus, Haus I, 6. Etage, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit zur Erörterung und es können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zuständiger Sachbearbeiter:

Frank Sill, Zimmer: 619

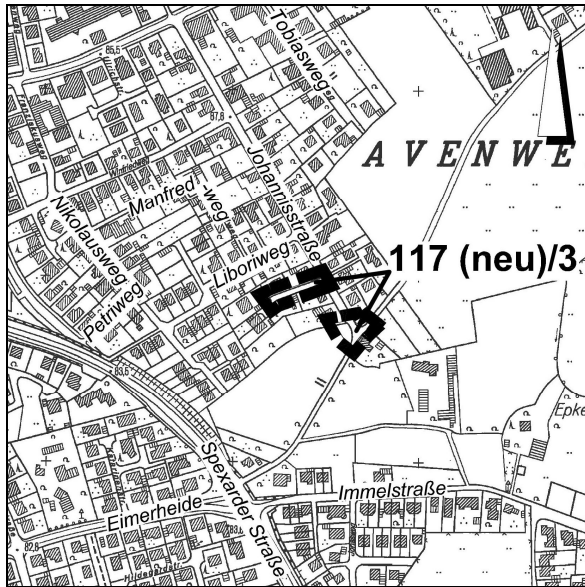
Tel. 05241/82-2388, Fax 82-3533,

Email: Frank.Sill@gt-net.de

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 25.08.2015 über den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 117(neu)/3 "Johannisstraße" werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bzw. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:

www.stadtplanung.guetersloh.de



**Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan
Nr.117(neu)/3 "Johannisstraße"**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

© Kreis Gütersloh 2013

www.kreis-guetersloh.de

Gütersloh, den 31.08.2015

In Vertretung
Henning Schulz
Stadtbaurat

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter

www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 65/2015)

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 08.09.2015**